



logopädieaustria

www.logopaediaustria.at

logopädieaustria **MTD-CPD-Fortbildungsrichtlinie**



Herausgeber & Impressum:

Berufsverband **logopädieaustria**
Sperrgasse 8-10 | 1150 Wien

Tel.Nr.: 01 / 892 93 80
E-Mail: office@logopaediaustria.at
Website: www.logopaediaustria.at

www.facebook.com/logopaediaustria

ZVR: 435561417

Dieses Werk, einschließlich all seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtes ist ohne Zustimmung von **logopädieaustria** unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verbreitung in elektronischen Systemen. Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen oder Warenbezeichnungen in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen-Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

10. Auflage 2025
© **logopädieaustria**



Vorwort



Die Logopädie ist als eigenständige Disziplin in ständiger Entwicklung. Fortbildung, lebenslanges Lernen und permanentes Streben nach wissenschaftlicher Weiterentwicklung sind nicht nur Schlagworte, sondern werden von uns Berufsausübenden eingefordert. Nicht nur die Verwaltung oder der Gesetzgeber, sondern vor allem Patient_innen haben Anspruch auf eine dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechende logopädische Versorgung zur Erhaltung und Wiedererlangung ihrer Gesundheit.



***Kommunikation ist unser Leben.
Sie bedeutet Austausch und Teilhabe.***

Fortbildungen, also jene Bildungskomponenten die über die Ausbildung (zur Berufsausübung und zu deren Berechtigung) hinausgehen, unterliegen sowohl speziellen Anforderungen als auch Herausforderungen.

***Unsere Kommunikation ist angewiesen auf
Stimme, Sprechen und Sprache.***

***Wer die Kommunikationsfähigkeit nicht voll
entwickeln kann oder verliert, ist gefährdet, aus
der Gesellschaft ausgeschlossen zu sein.***

Die Qualität der Fort- und Weiterbildung ist seit vielen Jahren ein wesentliches Anliegen des Berufsverbandes **logopädieaustria**. Mit der nun vorliegenden Richtlinie wird das MTD-CPD-Zertifikat mit dem **logopädieaustria** Zertifikat verknüpft. Damit wurde die Möglichkeit geschaffen mit einem Dokument die qualitativ hochwertige Fort- und Weiterbildung zu belegen.

Das Präsidium von **logopädieaustria**



logopädieaustria

PhDr. Karin Pfaller-Frank, MSc

Martina Neumayer-Tinhof, MSc



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1. MTD-CPD-Richtlinie | 6 |
| 1.1. Einleitung | 6 |
| 1.2. Gesetzliche Grundlagen und weiterführende Informationen | 6 |
| 1.3. Sparten MTD/Berufsbezeichnung | 7 |
| 1.4. Kontinuierliche berufliche Fort- und Weiterbildung | 7 |
| 1.5. Organisation und Verfahren | 8 |
| 1.6. Rahmen/Anforderungen/Gültigkeit/Übergangsbestimmungen | 8 |
| 1.7. Kosten | 8 |
| 1.8. Lern- und Bildungsmethoden als Voraussetzung für den Erwerb von CPD-Punkten | 9 |
| 1.9. Fort- und Weiterbildungskatalog für MTD-CPD-Zertifikat und MTD-CPD-Zertifikat PLUS | 9 |
| 1.10. Portfolio-Dokumentation der non-formalen beruflichen Qualifikation | 12 |
| 1.11. Glossar | 13 |
| 1.12. Autorenschaft | 14 |
| 1.13. Quellen | 14 |
| 2. Akkreditierungsrichtlinie | 16 |
| 2.1. Definitionen | 16 |
| 2.2. Akkreditierbare Veranstalter_innen | 16 |
| 2.3. Voraussetzungen für die Akkreditierung | 17 |
| 2.4. Akkreditierungsverfahren | 17 |
| 2.5. Gültigkeit der Akkreditierung/Aberkennung | 18 |
| 2.6. Rechte akkreditierter Veranstalter_innen | 18 |
| 2.7. Pflichten akkreditierter Veranstalter_innen | 19 |
| 3. Approbationsrichtlinie | 20 |
| 3.1. Die Approbation | 20 |
| 3.2. Das Approbationsverfahren | 20 |
| 3.3. Voraussetzungen für die Approbation | 20 |
| 3.4. Ablehnung der Approbation | 21 |
| 3.5. Approbationsgebühr | 21 |
| 4. Einzelanerkennung - Anerkennung nicht approbierter Fortbildungen | 21 |
| 4.1. Voraussetzungen für die Einzelanerkennung | 21 |
| 4.2. Anerkennungsgebühr | 21 |
| 4.3. Vorlage bei Beantragung eines Fortbildungszertifikates | 21 |
| 5. Qualitätszirkelrichtlinie | 22 |
| 5.1. Qualitätszirkel | 22 |

1. MTD-CPD-Richtlinie¹ (Version 3.0, aktualisiert September 2024)



1.1. Einleitung

Berufsangehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD) haben einen hohen Verantwortungsgrad gegenüber der Gesellschaft und sind gefordert für ihre KlientInnen und PatientInnen stets die höchste Qualität und Sicherheit zu gewährleisten. Neben der gesetzlichen Verpflichtung zur Fortbildung, um dem aktuellen Stand und Diskurs der medizinischen Fachwissenschaften zu entsprechen, besteht eine ethisch-moralische Verpflichtung dieser Berufsgruppen, sich im Dienste der KlientInnen/PatientInnen in ihrem Fachgebiet und persönlich fortzubilden.

MTD-Austria, Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste Österreichs bekennt sich daher im Sinne des lebensbegleitenden Lernens (Life-Long-Learning) zur kontinuierlichen fachlichen Fort- und Weiterbildung aller Berufsangehörigen. Es besteht europaweit Konsens darüber, dass im Sinne der Qualitätssicherung im Bereich der Fort- und Weiterbildung eine dokumentierte Validierung der Fortbildungsmaßnahmen bzw. der erworbenen Qualifikationen (Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten) mittels CPD (=Continuing Professional Development) erreicht werden kann.

MTD-Austria empfiehlt allen MTD-Berufsangehörigen im Sinne der qualitativsten Arbeit für die PatientInnensicherheit die Vorgaben für die Erlangung eines **MTD-CPD-Zertifikats PLUS** zu erfüllen. Das MTD-CPD-Zertifikat ist ein Nachweis für die Mindestanforderungen für Fort- und Weiterbildung laut MTD-Gesetz.

1.2. Gesetzliche Grundlagen und weiterführende Informationen

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Angehörigen der MTD-Berufe sich regelmäßig fortzubilden, um die eigenverantwortliche Durchführung ihrer beruflichen Aufgaben qualitativ hochwertig und nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft absolvieren zu können.

Die maßgebliche gesetzliche Vorgabe dazu liefert das MTD - Gesetz 2024 i.d.g.F., das in § 38 Abs. 1-2 eine allgemeine Fortbildungsverpflichtung definiert:

- (1) Angehörige der MTD - Berufe sind verpflichtet, zur
 1. Information über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse des jeweiligen medizinisch - therapeutisch - diagnostischen Gesundheitsberufs, der medizinischen Wissenschaften und von Bezugswissenschaften oder
 2. Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten innerhalb von jeweils fünf Jahren Fortbildungen in der Dauer von mindestens 60 Stunden zu besuchen.
- (2) Über den Besuch einer Fortbildung ist eine Bestätigung über die Dauer und den Inhalt der Fortbildung auszustellen.

¹ Der Herausgeber der MTD-CPD-Richtlinie ist MTD-Austria - Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste Österreichs. Die original MTD-CPD-Richtlinie ist auf der MTD-Austria Website abrufbar: <https://www.mtd-austria.at/bildung/bildungsgruppe/cpd/>

Die Angehörigen der MTD-Berufe sehen es des Weiteren als ethische Pflicht und demnach als Selbstverständlichkeit, ihre fachliche Kompetenz laufend durch kontinuierliche Fort- und Weiterbildung zu aktualisieren und zu festigen.

1.3. Sparten MTD/Berufsbezeichnung

Zu den gehobenen medizinisch-technischen Diensten zählen (lt. MTD-Gesetz, 2024):

- Biomedizinische Analytik, Biomedizinische Analytikerin/Analytiker
- Diätologie, Diätologin/Diätologe
- Ergotherapie, Ergotherapeutin/Ergotherapeut
- Logopädie, Logopädin/Logopäde
- Orthoptik, Orthoptistin/Orthoptist
- Physiotherapie, Physiotherapeutin/Physiotherapeut
- Radiologietechnologie, Radiologietechnologin/Radiologietechnologe

1.4. Kontinuierliche berufliche Fort- und Weiterbildung

Es ist für Gesundheitsberufe erforderlich, Qualität und Effektivität in der Praxis zu leben und zu belegen. Die Angehörigen der MTD-Sparten müssen auf dem neuesten Stand hinsichtlich professionellen Wissens, Techniken und Entwicklungen sein, „best-practice“ bereitstellen und zur Entwicklung der Gesundheitsberufe beitragen können (HPC, 2016). Lernen kann in unserem schnelllebigen beruflichen Alltag nur dann funktionieren, wenn es in das tägliche Arbeiten implementiert und als lebenslange Tätigkeit verstanden wird (CSP, 2007; GQG, i.d.g.F.).

Im internationalen Sprachgebrauch hat sich für die kontinuierliche berufliche Fort- und Weiterbildung der englische Fachbegriff „Continuing Professional Development“ (CPD) durchgesetzt. CPD ist die Fortsetzung bzw. Wiederaufnahme organisierten Lernens nach dem Abschluss jener Bildungsphase, die zur Berufsberechtigung führt (CEDEFOP, 2016). Dabei wird das Erreichen der persönlichen beruflichen Weiterentwicklung hinsichtlich Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten angestrebt (EU-Kommission, 2008). Dies erfolgt durch die Anwendung von neuen Methoden, neuem und arriviertem Wissen, beruflicher Erfahrung sowie durch die alltäglichen Arbeitssituationen (Walter & Dick, 2007).

Ziel ist es, bereits erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erneuern, zu vertiefen und zu erweitern. Im Sinne des lebensbegleitenden Lernens bedient sich CPD vielseitigster angebotener Lehr- und Lernmethoden (siehe Glossar).

Wichtige Grundsätze von CPD (French & Dowds, 2008; CSP, 2007):

- Die/der individuell Lernende ist verantwortlich für die Organisation und die Durchführung von CPD Aktivitäten. Sie/er weiß am besten über die eigenen Lernbedürfnisse Bescheid.
- Der Lernprozess findet kontinuierlich in einem systematischen Prozess von Analyse, Durchführung und Evaluation statt.
- Die klar formulierten Lernziele sind abgestimmt auf die Erfordernisse der Organisation, die Bedürfnisse der PatientInnen sowie auf individuelle Zielsetzungen der Lernenden.
- Der Prozess ist geplant und zielt auf ergebnisorientierte Kompetenzentwicklung für das Individuum ab.

Für den Bereich der MTD existiert ein Katalog definierter Fort- und Weiterbildungsarten, sowohl für den gesetzlich geforderten Fortbildungsnachweis – das MTD-CPD-Zertifikat –, als auch für das

MTD-CPD-Zertifikat PLUS. Diese bilden formales Lernen, nicht-formales Lernen sowie informelles Lernen laut Definition der Europäischen Kommission (CEDEFOP 2016) im Europäischen Qualifikationsrahmen als anerkannte Lernformen ab.

1.5. Organisation und Verfahren

Die Einreichung der Unterlagen zur Ausstellung des Fortbildungsnachweises, dem MTD-CPD-Zertifikat, und des MTD-CPD-Zertifikats PLUS erfolgt an den jeweiligen Berufsverband. Innerhalb des Berufsverbandes erfolgt die Prüfung der Unterlagen hinsichtlich Anrechenbarkeit und Vollständigkeit. Ab dem Monat der Einreichung dürfen die eingereichten Fort- und Weiterbildungen nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Stichtag für die Laufzeit und Gültigkeit des MTD-CPD-Zertifikats ist das Datum der Einreichung. Die Ausstellung des MTD-CPD-Zertifikats erfolgt durch den jeweiligen Berufsverband.

1.6. Rahmen/Anforderungen/Gültigkeit/Übergangsbestimmungen

MTD-CPD-Zertifikat:

Für das MTD CPD Zertifikat (Mindestanforderung) sind innerhalb von 5 Jahren 80 CPD-Punkte (60 Stunden) zu erreichen. Davon sind

- mindestens 50% der CPD-Punkte aus dem Fort- und Weiterbildungskatalog MTD-CPD, siehe Tabelle 1, Nr. 1 und/oder Nr. 2 sowie
- höchstens 50% der CPD-Punkte aus dem Fort- und Weiterbildungskatalog MTD-CPD, siehe Tabelle 1, Nr. 3 bis Nr. 19 nachzuweisen.

MTD-CPD-Zertifikat PLUS:

Für das MTD-CPD-Zertifikat PLUS (von MTD-Austria empfohlen) sind innerhalb von 5 Jahren 160 CPD-Punkte (120 Stunden) zu erreichen. Davon sind

- mindestens 50% der CPD-Punkte aus dem Fort- und Weiterbildungskatalog MTD-CPD, siehe Tabelle 1, Nr. 1 und/oder Nr. 2 sowie
- höchstens 50% der CPD-Punkte aus dem Fort- und Weiterbildungskatalog MTD-CPD, siehe Tabelle 1, Nr. 3 bis Nr. 19 nachzuweisen.

Falls im Fort- und Weiterbildungskatalog MTD-CPD nicht anders geregelt, lautet die Umrechnung:

- 1 CPD-Punkt = 45 min.
- Zum Vergleich mit dem European Credit Transfer System (ECTS): 1 ECTS entspricht 25 Stunden á 60 Minuten bzw. 33 CPD Punkten.

Die Gesamtpunkteanzahl setzt sich aus den nachgewiesenen Lernleistungen gemäß Fort- und Weiterbildungskatalog sowie für das MTD-CPD-Zertifikat PLUS ab dem 10. Jahr der Berufstätigkeit den Bonuspunkten (max. 30 Punkte/Periode, wenn mit Portfolio entsprechend belegt) zusammen.

1.7. Kosten

Mitgliedern eines MTD-Berufsverbandes werden gegebenenfalls anfallende Kosten für die Bearbeitung der Unterlagen und die Ausstellung des MTD-CPD-Zertifikats bzw. des MTD-CPD-Zertifikats PLUS vom jeweiligen Berufsverband vorgeschrieben. Von Nichtmitgliedern wird generell ein Kostensatz eingehoben.

1.8. Lern- und Bildungsmethoden als Voraussetzung für den Erwerb von CPD-Punkten

Ziel des vorliegenden Bildungskonzeptes ist es, ein möglichst breites Spektrum an Lern- und Bildungsmethoden im Rahmen des CPD zuzulassen, um den jeweiligen lebensphasen-aktuellen Bedürfnissen und Anforderungen der MTD-Berufe Rechnung zu tragen. Bildungsmethoden sind im Hinblick auf lebensbegleitendes Lernen einer permanenten Entwicklung unterworfen und umspannen formales, non-formales und informelles Lernen (vgl. Glossar). Sie reichen vom klassischen Seminar über e-learning-Methoden bis zu Mentoring und Hospitation (vgl. Fort- und Weiterbildungskatalog MTD-Austria bzw. Berufsverbände). Fachspezifische Fort- und Weiterbildungen dienen dabei der Vertiefung der beruflichen Handlungskompetenz und Weiterentwicklung, die Schwerpunktsetzung erfolgt nach den individuellen Anforderungen des beruflichen Handlungsfeldes. Unter freien Fortbildungen werden nicht-fachspezifische Fort- und Weiterbildungen subsumiert. Sowohl freie als auch fachspezifische Fort- und Weiterbildungen können im Rahmen aller Fort- und Weiterbildungsarten absolviert und für die Zertifikate anerkannt werden.

- Fort- und Weiterbildungsangebote können im Vorfeld durch den Antragsteller/die Antragstellerin zur Überprüfung der Anerkennungswürdigkeit eingereicht werden.
- Eine Vorab-Bepunktung auf der Teilnahmebestätigung wird bei der Einreichung geprüft und ist veränderbar.
- Fort- und Weiterbildungen können in begründeten Fällen auch abgelehnt werden. Als Entscheidungsgrundlage werden die Kompetenzbereiche der FH-MTD-Ausbildungsverordnung i.d.g.F. herangezogen.

1.9. Fort- und Weiterbildungskatalog für MTD-CPD-Zertifikat und MTD-CPD-Zertifikat PLUS

Der folgende Fort- und Weiterbildungskatalog für MTD-CPD-Zertifikate und MTD-CPD-Zertifikate PLUS (siehe Tabelle 1) listet auf, welche Lern- und Bildungsmethoden im Detail angerechnet werden können.

MTD-CPD-Zertifikat

Für das MTD CPD Zertifikat (Mindestanforderung) sind innerhalb von 5 Jahren 80 CPD-Punkte (60 Stunden) zu erreichen. Davon sind

- mindestens 50% der CPD-Punkte aus dem Fort- und Weiterbildungskatalog MTD-CPD, Nr. 1 und/oder Nr. 2 sowie
- höchstens 50% der CPD-Punkte aus dem Fort- und Weiterbildungskatalog MTD-CPD, Nr. 3 bis Nr. 19 nachzuweisen.

MTD-CPD-Zertifikat PLUS

Für das MTD-CPD-Zertifikat PLUS (von MTD-Austria empfohlen) sind innerhalb von 5 Jahren 160 CPD-Punkte (120 Stunden) zu erreichen. Davon sind

- mindestens 50% der CPD Punkte aus dem Fort und Weiterbildungskatalog MTD CPD, Nr. 1 und/oder Nr. 2 sowie
- höchstens 50% der CPD Punkte aus dem Fort und Weiterbildungskatalog MTD CPD, Nr. 3 bis Nr. 19 nachzuweisen.

Fort- und Weiterbildungskatalog MTD-CPD

| Inhalte | Erläuterungen zu den Inhalten | Punkte |
|---|---|--|
| 1. Fachspezifische Fort- und Weiterbildungen | Workshops, Fortbildungslehrgänge, Schulungen, In-House-Training, interne und externe Fortbildungen, Vorträge, Kongresse, Symposien, Tagungen, Seminare, E-Learning mit Nachweis | Lerneinheit = 45min = 1 Fortbildungspunkt Bewertung von Kongressen: 1 ganzer Tag = 10 Punkte ½ Tag = 5 Punkte |
| 2. Fachspezifische Studien- und Lehrgänge | | fachbezogene Studien- und Lehrgänge: <ul style="list-style-type: none"> ab 90 ECTS – 120 ECTS: können im Ausmaß bis zu 1 Periode angerechnet werden; bis 90 ECTS: können im Ausmaß bis zu 80 CPD-Punkten angerechnet werden; freie Studien- und Lehrgänge: <ul style="list-style-type: none"> ab 90 ECTS – 120 ECTS: können im Ausmaß bis zu 80 CPD-Punkten angerechnet werden; bis 90 ECTS: können bis zu 40 Punkten angerechnet werden |
| 3. Bestandene Prüfungen | Prüfungsleistungen: Prüfung, (schriftlich), bewertete Protokolle, Ausarbeitungen, Projektprotokoll, Bewältigung neuer Aufgaben | Punktevergabe je nach zeitlichem Arbeitsaufwand; vom Prüfer/von der Prüferin zu bestätigen |
| 4. Leitungstätigkeit | Leitung von: Team, Arbeitsgruppe, Fachgruppe, Arbeitskreis, Studiengangsleitung, leitende Funktionärstätigkeit im beruflichen Kontext | 10 Punkte/Periode |
| 5. Fachspezifische Vortrags-tätigkeit | Vorträge vor Fachpublikum bei betriebsinternen Fortbildungen, Kongressen, Symposien, Tagungen etc. | max. 5 Punkte/Jahr; ein Vortragsthema kann nur 1x eingereicht werden; Abstract als Nachweis erforderlich + Bestätigung |
| 6. Lehrtätigkeit | Lehrtätigkeit in Aus-, Fort- und Weiterbildung entsprechend Berufsbild | 1 Semesterwochenstunde = 8 Punkte, (max. 32 Punkte/Periode) Quelle: Vergleiche von Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Europäischen Raum, CPD England |
| 7. Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten | Betreuung von Bachelorarbeiten | 4 Punkte je Arbeit |
| 8. Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten | Betreuung von Masterarbeiten | 8 Punkte je Arbeit |

Fort- und Weiterbildungskatalog MTD-CPD

| Inhalte | Erläuterungen zu den Inhalten | Punkte |
|--|--|--|
| 9. Publikationen | Autorentätigkeit, z.B. AutorInnen und Co-Autorenschaft von Büchern, Artikel, Herausgeberschaft von Büchern, Veröffentlichungen von Projekt- und Arbeitsberichten, Rezensionen etc. | <ul style="list-style-type: none"> Artikel in Informationsmedium: 5 Punkte Herausgeberschaft und Autorenschaft wissenschaftliche Artikel: 10 – 40 Punkte Autorenschaft von Büchern: 50 Punkte |
| 10. Organisation von Fachveranstaltungen, Symposien, Kongressen etc. | | max. 10 Punkte/Periode (halber Tag: 2 Punkte) |
| 11. Mitwirkung bei fachspezifischen Arbeitsgemeinschaften, Fachgruppen, Qualitätszirkel | | 5 Punkte/Gruppe/Jahr + Bestätigung |
| 12. Mitwirkung bei wissenschaftlichen Studien | | 5 Punkte/Studie (mit Beschreibung des Verantwortungsbereiches und des Lernergebnisses) + Bestätigung |
| 13. Eigenständige Konzeption und Durchführung eines Forschungsprojektes | | 20 Punkte je Projekt (mit Beschreibung des Verantwortungsbereiches und des Lernergebnisses) + Bestätigung |
| 14. Mentoring, Coaching | Mitarbeit in Peergroups bzw. Teams als MentorIn für BerufseinsteigerInnen | max. 14 Punkte/Periode (+ Dokumentation des Lernergebnisses) 1 Lerneinheit = 45 Minuten |
| 15. Supervision | Teilnahme an Einzel- oder Gruppensupervision | max. 14 Punkte/Periode (+ Dokumentation des Lernergebnisses) 1 Lerneinheit = 45 Minuten |
| 16. Hospitation | bei BerufskollegInnen in Klinik, Praxis etc. | max. 6 Punkte/Tag max. 30 Punkte/5 Tage je Periode (+ Nachweis per Dokumentation des Lernergebnisses) + Bestätigung |
| 17. Praxisanleitung | | 1 Monat/Periode: 2 Punkte Max. 30 Punkte/Periode (+ Nachweis in Kooperation mit Ausbildungsstelle/FH) |
| 18. Literaturstudium (fachbezogen) | | max. 10 Punkte/Periode (+ Dokumentation des Lernergebnisses) |
| 19. Freie Fort- und Weiterbildungen, Vortragstätigkeiten | | max. 25 Punkte/Periode (+ Dokumentation des Lernergebnisses) |

Tabelle 1: Katalog zur Bewertung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für MTD-CPD-Zertifikat und MTD-CPD-Zertifikat PLUS (Teil 3).

1.10. Portfolio-Dokumentation der non-formalen beruflichen Qualifikation

Zusätzlich zu den oben angeführten Fort- und Weiterbildungsmethoden können Punkte für das MTD-CPD-Zertifikat PLUS ab dem 10. Jahr der Berufstätigkeit auch über die Dokumentation der beruflichen Entwicklung erworben werden.

Ein Portfolio ist eine schriftliche Dokumentation von beruflichen Entwicklungen (Kompetenzen, Fertigkeiten, Kenntnissen), die nicht durch Teilnahmebestätigungen bzw. Zeugnisse belegt werden können (siehe Glossar). Dazu wird in einem selbstverfassten Dokument die individuelle Kompetenzentwicklung der persönlichen beruflichen Praxis der letzten 5 Jahre abgebildet und reflektiert. Die beschriebenen Lernprozesse müssen stets Vorteile für PatientInnen/KlientInnen bzw. das berufliche Umfeld (Team, Studierende, Berufsgruppe, ...) darstellen.

Im Portfolio der MTD findet sich neben den Formalia und einer Rückschau auf die jeweilige Evaluierungsperiode ein Ausblick auf die geplanten fachlichen Entwicklungen der Folgeperiode des CPD (vgl. Tabelle 2). Das Portfolio soll dabei einen Gesamtumfang von 3 bis 4 Seiten (1.000 – 1.300 Worte) nicht überschreiten.

| Inhalte eines Portfolios | |
|---|--|
| Formalia | <ul style="list-style-type: none"> • Vorname, Name • Datum |
| Rückschau auf die Evaluierungsperiode des CPD | <ul style="list-style-type: none"> • Zeitraum für den das Portfolio erstellt wurde • Rolle der eigenen beruflichen Tätigkeit als MTD während der letzten drei Jahre • Hauptverantwortungsbereiche und Schwerpunkte der beruflichen Tätigkeit (Vertiefung, Spezialisierung...) • Definition der relevanten beruflichen Schnittstellen und Beschreibung ihrer Bedeutung (Herausforderung, Professionalisierungspotential, Verbesserungen...) • Kommunikation im interdisziplinären Behandlungsteam (Herausforderungen, Erkenntnisse, Verbesserungspotential...) • Beschreibung der erzielten Kompetenzentwicklung, Kenntnisse und Fertigkeiten • Reflexion der Relevanz der beschriebenen Entwicklung für die berufliche Tätigkeit • Qualitätssichernde Maßnahmen (Überprüfung und Reflexion des beruflichen Handelns) |
| Ausblick und Planung der fachlichen Entwicklung der Folgeperiode des CPD | <ul style="list-style-type: none"> • Definieren der beruflichen Schwerpunkte der nächsten 5 Jahre • Handlungsfelder für berufliche Wissensvertiefung/-erweiterung • Geplante Lernaktivitäten und erwartete Lernergebnisse • Qualitätssichernde Maßnahmen (Überprüfung und Reflexion des beruflichen Handelns) |

Tabelle 2: Darstellung der Inhalte eines Portfolios zur Dokumentation des CPD der MTD-Sparten für das MTD-CPD-Zertifikat PLUS.

Die maximale Punktzahl pro Periode, die ab dem 10. Berufsjahr bei entsprechendem Portfolio-Nachweis für das MTD-CPD-Zertifikat PLUS erworben werden kann, liegt bei 30 Bonuspunkten.

1.11. Glossar

Berufliche Handlungskompetenz

Berufliche Handlungskompetenz „bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft des Menschen, in beruflichen Situationen sach- und fachgerecht, persönlich durchdacht und in gesellschaftlicher Verantwortung zu handeln und seine Handlungsmöglichkeiten ständig weiterzuentwickeln.“ (vgl. CEDEFOP, 2009, S. 86)

ECTS

European Credit Transfer System: 1 ECTS entspricht einer Arbeitsleistung von 25 Stunden.

E Learning

E-Learning findet dann statt, wenn „Lernprozesse in Szenarien ablaufen, in denen gezielt multimediale und (tele-)kommunikative Technologien integriert sind.“ (vgl. Seufert & Mayr 2002, S. 45).

Formales Lernen

Formales Lernen ist „Lernen, das in einem organisierten und strukturierten Kontext (z.B. in einer Einrichtung der allgemeinen oder beruflichen Bildung oder am Arbeitsplatz) stattfindet, explizit als Lernen bezeichnet wird und (in Bezug auf Lernziele, Lernzeit oder Lernförderung) strukturiert ist. Formales Lernen ist aus der Sicht des Lernenden zielgerichtet und führt im Allgemeinen zur Zertifizierung.“ (vgl. CEDEFOP, 2009, S. 86)

Informelles Lernen

Unter informellem Lernen ist Lernen zu verstehen, „das im Alltag, am Arbeitsplatz, im Familienkreis oder in der Freizeit stattfindet. Es ist in Bezug auf Lernziele, Lernzeit oder Lernförderung nicht organisiert oder strukturiert. Informelles Lernen ist in den meisten Fällen aus Sicht des Lernenden nicht ausdrücklich beabsichtigt.“ (vgl. CEDEFOP, 2009, S. 86)

Lernen

Lernen ist ein „Prozess, in dem eine Person Informationen, Ideen und Werte aufnimmt und sich auf diese Weise Wissen, Know-how, Fertigkeiten und/oder Kompetenzen aneignet.“ (vgl. CEDEFOP, 2009, S. 87)

Lebenslanges Lernen

Der Begriff Lebenslanges Lernen (auch lebensbegleitendes Lernen) umschreibt „Alles Lernen während des gesamten Lebens, das der Verbesserung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen und/oder Qualifikationen dient und im Rahmen einer persönlichen, bürgergesellschaftlichen, sozialen bzw. beschäftigungsbezogenen Perspektive erfolgt.“ (vgl. CEDEFOP, 2009, S. 87)

Mentoring

Mentoring ist die Unterstützung der persönlichen und beruflichen Entwicklung von Protégé(e)s durch erfahren(er)e MentorInnen. Mentoring bezieht sich verstärkt auf die Persönlichkeitsentwicklung, während Coaching vermehrt auf die Bewältigung von Arbeitsprozessen abzielt (vgl. Sonntag & Stegmaier, 2001).

Nicht formales Lernen

Lernen ist dann nicht formal, wenn es „...in planvolle Tätigkeiten eingebettet ist, die nicht explizit als Lernen bezeichnet werden (in Bezug auf Lernziele, Lernzeit oder Lernförderung), jedoch ein ausgeprägtes „Lernelement“ beinhalten. Nicht formales Lernen ist aus Sicht des Lernenden beabsichtigt.“ (vgl. CEDEFOP, 2009, S. 87)

Peer Learning

Peer Learning ist eine Methode des kollegialen Austausches. Lernen geschieht dabei in mehreren Schritten: durch strukturierte Weitergabe von Expertisen, Perspektivenwechsel, Fragen und eigene

Einsicht. Eingebrachte Themen, Erfahrungen etc. werden in der Gruppe multipliziert, dadurch können in kurzer Zeit Ergebnisse erreicht werden.

Peer-Learning-Gruppen entstehen selbstorganisiert, auch dezentral und in selbstbestimmten zeitlichen Rhythmen. Sie finden sowohl in sparten-spezifischer als auch transdisziplinärer Zusammensetzung statt. (<http://www.e-science.at/detail.php?sortal=opqrs>)

Portfolio

Unter Portfolio (Prozessportfolio) versteht man generell eine Sammlung von Werken etc. eines/einer Lernenden. Durch das Portfolio wird der Aufwand und der Prozess des Lernens abgebildet und/oder das durch das Lernen Erreichte dargestellt (vgl. Arter & Spandel, 1992).

Das Portfolio dient im Sinne des LLL (Life-Long-Learning) der schriftlichen Dokumentation von beruflichen Entwicklungen (Kompetenzen, Fertigkeiten, Kenntnissen), die nicht durch Teilnahmebestätigungen bzw. Zeugnissen belegt werden können.

Qualitätszirkel

Qualitätszirkel sind strukturierte, fachspezifische, kollegiale Arbeitskreise, bei denen sich die TeilnehmerInnen als gleichberechtigte ExpertInnen verstehen. In (bereichsspezifischen oder bereichsübergreifenden) Kleingruppen (max. 10 Personen) werden Themen aufgegriffen, die dazu dienen, den Erfordernissen der Organisation, den Bedürfnissen der PatientInnen bzw. KlientInnen oder individuellen beruflichen Zielsetzungen gerecht zu werden. Dabei werden unter Moderation und nach entsprechender Vorbereitung aktuelle Themen bearbeitet. ExpertInnen können gezielt hinzugezogen werden. (vgl. Guldin, 2001).

Die Basis für jeden Qualitätszirkel ist eine freiwillige Teilnahme und die Bereitschaft der MTD-Angehörigen, ihr Wissen in die Gruppenarbeit mit einzubringen und gleichzeitig die Bereitschaft, sich mit anderen Methoden bzw. Meinungen auseinander zu setzen. Diese Bereitschaft ist primär einzufordern.

Die Anerkennung der Qualitätszirkel erfolgt durch die Berufsverbände. Die Qualitätssicherung erfolgt durch definierte Anforderungskriterien an ModeratorInnen. Über jeden Qualitätszirkel ist ein Protokoll zu führen, das jedem/jeder TeilnehmerIn zur Verfügung zu stellen ist.

1.12. Autorenschaft

Elisabeth Eckerstorfer, Sylvia Öhlinger, Karin Pfaller, Ingeborg Schininger, Christine Schnabl, Ruth Elisabeth Resch und Marianne Tammegger. (2017). Richtlinie zur kontinuierlichen Fortbildung von MTD-Berufen (MTD-CPD-Richtlinie, 2., veränderte Auflage). Im Auftrag von MTD-Austria.

Elisabeth Eckerstorfer, Christine Gabler, Martina Göbl, Sylvia Öhlinger, Karin Pfaller, Ruth Elisabeth Resch und Christine Schnabl (2012). Richtlinie zur kontinuierlichen Fortbildung von MTD-Berufen (MTD-CPD-Richtlinie, 1. Auflage). Im Auftrag von MTD-Austria.

1.13. Quellen

Allied Health Professions Project. (2003). *Demonstrating competence through evidence of CPD*. [Final Report. August 2003]. London: AHP Project.

Arter, J. & Spandel, V. (1992). *Using portfolios of student work in instruction and assessment*. Educational Measurement. Issues & Practice 11(1), 36 – 44.

Cedefop (2016). Europäische Leitlinien für die Validierung nicht formalen und informellen Lernens. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union. Cedefop reference series; No 104. <http://dx.doi.org/10.2801/669676>.

Cedefop (2009). Europäische Leitlinien für die Validierung nicht formalen und informellen Lernens. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union.

CSP (The Chartered Society of Physiotherapy (2007). *Policy Statement on Continuing Professional Development (CPD)*. London: CSP.

EU-Kommission. (2008). *Der Europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR)*. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

FH-MTD-Ausbildungsverordnung (2006), BGBl. II Nr. 2/2006.

French, H. P., & Dowds, J. (2008). An overview of Continuing Professional Development in physiotherapy. On behalf of the Dublin Academic Teaching Hospitals Physiotherapy CPD Project Group Physiotherapy, 94, (3), 190-197, DOI: 10.1016/j.physio.2007.09.004.

GQG (2012). Bundesgesetz zur Qualität von Gesundheitsleistungen (Gesundheitsqualitätsgesetz – GQG) StF: BGBl. I Nr. 179/2004 (NR: GP XXII RV 693 AB 711 S. 90. BR: AB 7175 S. 717.)

Guldin, A. (2001). *Fördern von Innovation*. In H. Schuler, Lehrbuch der Personalpsychologie (S. 289-315). Göttingen: Hogrefe.

Health Professions Council (HPC) (2016). Standards of conduct, performance and ethic. Zugriff am 4.1.2018, unter: <http://www.hcpc-uk.org/aboutregistration/standards/standardsofconduct-performanceandethics/>.

MTD-Gesetz, Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch - therapeutisch - diagnostischen Gesundheitsberufe (MTD - Gesetz 2024 - MTDG), BGBl I 2024/100.

Österreichisches Zentrum für Persönlichkeitsbildung und soziales Lernen, Zugriff am 04.06.2018 unter: <http://www.oezepts.at/a5365.html>.

Peer-Learning (o.J). Zugriff am 09.01.2018, unter <http://www.e-science.at/detail.php?sortal=opqrs>.

Seufert, S. & Mayr, P. (2002). *Fachlexikon e-learning, Wegweiser durch das E-Vokabular. Managerseminare*. Bonn. Gerhard May Verlags GmbH.

Sonntag, K. & Stegmaier, R. (2001). *Verhaltensorientierte Verfahren der Personalentwicklung*. In H. Schuler, Lehrbuch der Personalpsychologie (S. 262-284). Göttingen: Hogrefe.

Walter, W. & Dick, M. (2007). *Continuing Professional Development (CPD) – Strategie für lebenslanges Lernen*. ZM – Zahnärztliche Mitteilungen, 97 (16).74-78.



2. Akkreditierungsrichtlinie

Die Richtlinie für die Akkreditierung von Veranstalter_innen orientiert sich am System der dualen Akkreditierung. Sowohl die Veranstalter_innen als auch die Inhalte unterliegen dem System der Fortbildungsanerkennung. Die Akkreditierung gilt in gleicher Weise auch für Herausgeber_innen von Publikationen und von Fortbildungsartikeln.

Die Akkreditierung ist ein formales und transparentes Qualitätsprüfungsverfahren, bei welchem anhand von definierten, kompatiblen Standards überprüft wird, ob die betreffenden Institutionen bzw. Fortbildungsanbieter_innen qualitative Mindestanforderungen erfüllen.

Die Ziele der Akkreditierung von Veranstalter_innen sind vorrangig:

- Der Schutz der Fortbildungswilligen vor Angeboten, die sich für die angestrebten Resultate (Berufschancen, Anerkennung der begehrten Kompetenz etc.) als nicht zielführend erweisen;
- Transparenz, Vergleichbarkeit und damit größere Wahlmöglichkeiten am Bildungsmarkt.

2.1. Definitionen

- Jede physische und juristische Person kann als Veranstalter_in logopädischer Fortbildung auftreten.
- Als Veranstalter_innen werden jene physischen oder juristischen Personen verstanden, die die Veranstaltung im eigenen Namen ankündigen und für Vortragende und Inhalte verantwortlich sind.
- Die Akkreditierung gemäß dieser Richtlinie bedeutet, dass bestimmten Veranstalter_innen, die regelmäßig logopädische Fortbildung anbieten, bestimmte Rechte und Pflichten durch die Akkreditierung verliehen werden.

2.2. Akkreditierbare Veranstalter_innen

- Zur Sicherung einer objektivierten und unabhängigen Fortbildungsstruktur können folgende juristische Personen um Akkreditierung ansuchen (akkreditierbare Veranstalter_innen), sofern diese nach österreichischem Recht gegründet wurden und ihren Sitz in Österreich haben.
 1. Allgemein anerkannte, wissenschaftliche Gesellschaften und Vereinigungen, deren Arbeit auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht, und die Erfahrungen auf dem Gebiet der logopädischen Fortbildung nachweisen können, vertreten durch die nach außen hin berechnete Vertretung.
 2. Medizinische Universitäten, vertreten durch die Rektorin oder den Rektor, sofern vom Rektorat der medizinischen Universität eine logopädisch verantwortliche Person bestellt wurde.
 3. Universitätskliniken und klinische Institute, sowie abgrenzbare etablierte Organisationseinheiten in Universitätskliniken und klinischen Instituten, vertreten durch die Leiter_in der Universitätsklinik oder des klinischen Institutes.

4. Abteilungen und Institute von bettenführenden Krankenanstalten, vertreten durch den Vorstand.
5. Rechtsträger_innen von einer oder mehreren bettenführenden Krankenanstalten, sofern im Rechtsträger und/oder in der Krankenanstalt selbst eine logopädisch verantwortliche Person bestellt ist.

- **logopädieaustria** als Berufsverband gilt automatisch als akkreditierter Veranstalter.
- Bei der Akkreditierung von medizinischen Universitäten und Krankenanstalten nach Abs 1 - 5 kann jede Medizinische Universität und jede Krankenanstalt nur für jene Sonderfächer akkreditiert werden, in denen es Abteilungen oder Institute, die für die Logopädie relevant sind, gibt. Die jeweils fachlich inhaltliche Verantwortung obliegt in diesen Fällen den jeweiligen Abteilungs- und Institutsvorständen bzw. von diesen speziell hierfür bestimmten Logopädinnen oder Logopäden des jeweiligen Sonderfaches (HNO, Neurologie,...).

2.3. Voraussetzungen für die Akkreditierung

Veranstalter_innen können akkreditiert werden, wenn ihre Veranstaltungen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Inhalt der Fortbildung
 1. hat ausschließlich gemäß der logopädischen Wissenschaft und Erfahrung gestaltet und an der Verbesserung der logopädischen Versorgung zum Wohle der Patient_innen ausgerichtet zu sein.
 2. hat anerkannte und gängige Richtlinien der wissenschaftlichen Didaktik zu berücksichtigen.
 3. hat vorurteilsfrei und frei von wirtschaftlichen Interessen (unbeeinflusste Fortbildung) zu sein.
- Die Veranstalter_innen haben nachzuweisen, dass die inhaltliche Gestaltung der logopädischen Fortbildung in der alleinigen Verantwortung der Referent_innen und der Veranstalter_innen (Referent_innenvertrag) liegt.
- Die Veranstalter_innen haben nachzuweisen, dass wirtschaftliche Interessen Dritter bei der Durchführung von Veranstaltungen bzw. der Herausgabe von Publikationen nicht überwiegen.
- Die Veranstalter_innen haben entsprechende Erfahrung auf dem Gebiet der logopädischen Fortbildung nachzuweisen.

2.4. Akkreditierungsverfahren

- Akkreditierbare Veranstalter_innen können einen begründeten Antrag auf Akkreditierung einbringen. Im Rahmen dieses Antrages ist darzulegen, ob für fachspezifische oder nicht fachspezifische Fortbildung bzw. freie Fortbildung um Akkreditierung angesucht wird.

- Der Antrag wird **logopädieaustria** übermittelt. Zusätzlich können auch Logopäd_innen der jeweiligen Spezialisierung um Stellungnahme ersucht werden. Nach Vorliegen aller Stellungnahmen hat **logopädieaustria** zum Antrag eine begründete Stellungnahme mit Befürwortung oder Ablehnung der Akkreditierung abzugeben.
- Nach Vorliegen aller Stellungnahmen entscheidet das Präsidium von **logopädieaustria**, ob dem Antrag stattzugeben oder dieser abzulehnen ist. Weiters ist festzulegen für welche logopädischen Gebiete die Akkreditierung erteilt wird.
- **logopädieaustria** gilt ohne zeitliche Beschränkung als akkreditierter Veranstalter für alle Spezialgebiete.
- Für Antragsteller_innen, die eine Akkreditierung beantragen, kann für die Durchführung des Verfahrens bzw. für das Service, das mit einer Akkreditierung verbunden ist, eine jährliche, im Voraus zu entrichtende Akkreditierungsgebühr festgelegt werden. Die Akkreditierungsgebühr wird auch bei Verzicht auf die Rechte aus der Akkreditierung oder bei Entzug der Akkreditierung nicht rückerstattet.
- Gegen Entscheidungen des Präsidiums von **logopädieaustria** in Zusammenhang mit Akkreditierungen kann Berufung beim Vorstand von **logopädieaustria** eingelegt werden. Dieser entscheidet in letzter Instanz.

2.5. Gültigkeit der Akkreditierung/Aberkennung

- Die Akkreditierung kann befristet oder unbefristet erfolgen. Alle akkreditierten Veranstalter_innen können jederzeit auf die Rechte aus der Akkreditierung verzichten.
- Werden nach Erteilung einer Akkreditierung Umstände bekannt, die Anlass zur Vermutung geben, dass die Voraussetzungen, die zur Akkreditierung geführt haben, nicht oder nicht mehr vorliegen, oder halten sich akkreditierte Veranstalter_innen nicht an die Pflichten, so können das Kompetenzzentrum für Bildung, Wissenschaft und Forschung und/oder das Präsidium die Akkreditierung wieder aberkennen.

2.6. Rechte akkreditierter Veranstalter_innen

- Veranstaltungen akkreditierter Veranstalter_innen gelten automatisch als approbiert im Sinne der Approbationsrichtlinie.
- Akkreditierte Veranstalter_innen können Ihre Veranstaltungen auf der Homepage von **logopädieaustria** veröffentlichen lassen.
- Akkreditierte Veranstalter_innen können in allen Veröffentlichungen auf die Akkreditierung hinweisen und das geschützte Logo von **logopädieaustria** verwenden.

2.7. Pflichten akkreditierter Veranstalter_innen

Bei der Durchführung von Veranstaltungen sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Bei jeder Veranstaltung ist eine Teilnahmebestätigung auszustellen, die die Anzahl der Fortbildungspunkte sowie die Bezeichnung „fachspezifische Fortbildung“ oder „nicht fachspezifische Fortbildung“ aufweist, und die den Teilnehmer_innen auszuhändigen ist. Die Angabe eines Spezialgebietes kann erfolgen.
- Über jede Veranstaltung ist **logopädieaustria** in Kenntnis zu setzen.
- Bei jeder Veranstaltung sind nach Möglichkeit Skripten oder Handouts für die Teilnehmer_innen zur Verfügung zu stellen.
- Eine etwaige Akkreditierungsgebühr ist spätestens 6 Wochen nach der Akkreditierung zu entrichten.

3. Approbationsrichtlinie

Die Approbationsrichtlinie von Veranstaltungen regelt das Verhältnis von **logopädieaustria** und einzelnen Veranstaltungen.

3.1. Die Approbation

- Der Besuch einer Veranstaltung kann für fachspezifische oder für nicht fachspezifische Fortbildungspunkte angerechnet werden, sofern die Veranstaltung, an der die Logopäd_innen teilnehmen, gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes approbiert wurde.
- Akkreditierte Veranstalter_innen können ihre Fortbildungsveranstaltungen selbst approbieren.

3.2. Das Approbationsverfahren

- Nicht akkreditierte Veranstalter_innen können beim Kompetenzzentrum Bildung, Wissenschaft und Forschung um Approbation einer oder mehrerer Veranstaltungen ansuchen, wobei im Ansuchen einzeln darzulegen ist, ob für fachspezifische oder nicht fachspezifische Fortbildung angesucht wird. Bei Veranstaltungen, die in Kooperation mit akkreditierten Veranstalter_innen durchgeführt werden, kann die Approbation durch die akkreditierten Veranstalter_innen erfolgen.
- Für die Approbation einer Veranstaltung und die Zuordnung zu einem logopädischen Spezialgebiet sind der Inhalt der Veranstaltung und die Vortragenden entscheidend.
- Das Präsidium von **logopädieaustria** hat über die Approbation zu entscheiden und festzulegen, wie viele Punkte anerkannt werden können.
- Ansuchen um Approbation sind so rasch wie möglich zu bearbeiten.
- Gegen die Entscheidung des Präsidiums von **logopädieaustria** kann beim Vorstand Berufung eingelegt werden. Gegen Entscheidungen des Vorstandes von **logopädieaustria** ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

3.3. Voraussetzungen für die Approbation

- Eine Veranstaltung kann approbiert werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind und wenn sie hinsichtlich der Person (Referent_innen), sowie nach Inhalt und Struktur der Veranstaltung dem Niveau akkreditierter Veranstalter_innen entsprechen.
- Veranstalter_innen approbierter Fortbildungsveranstaltungen haben die Pflichten zu erfüllen. Stellt sich heraus, dass die Veranstalter_innen diese Pflichten nicht erfüllen, so kann die Anerkennung weiterer Veranstaltungen verweigert werden, so lange bis glaubhaft nachgewiesen werden kann, dass die Veranstalter_innen willens und in der Lage sind, die Verpflichtungen zu erfüllen.

3.4. Ablehnung der Approbation

Wird die Approbation einer Veranstaltung abgelehnt, so kann die Veranstaltung im Rahmen der freien, nicht approbierten, nicht fachspezifischen Fortbildung angerechnet werden. Gleiches gilt für nicht fachspezifische Fortbildung, die mittelbar für den logopädischen Beruf von Interesse ist (z.B. juristische oder betriebswirtschaftliche Fortbildung).

3.5. Approbationsgebühr

Für die in Zusammenhang mit der Approbation einer Veranstaltung entstehenden Unkosten kann eine Approbationsgebühr eingehoben werden. Die Höhe ist vom Vorstand von **logopädieaustria** festzusetzen.

4. Einzelanerkennung - Anerkennung nicht approbierter Fortbildungen

Die Einzelanerkennungsrichtlinie von Veranstaltungen regelt das Verhältnis von **logopädieaustria** und einzelnen Veranstaltungen.

4.1. Voraussetzungen für die Einzelanerkennung

- Veranstaltungen können mittels Antrag teilnehmender Logopäd_innen unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit mit approbierten Veranstaltungen anerkannt werden.
- Eine Veranstaltung kann einzelanerkant werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind und wenn sie hinsichtlich der Person (Referent_innen), sowie nach Inhalt und Struktur der Veranstaltung dem Niveau akkreditierter Veranstalter_innen/approbierter Veranstaltungen entsprechen.

4.2. Anerkennungsgebühr

Für die in Zusammenhang mit der Annerkennung einer Veranstaltung entstehenden Unkosten kann eine Anerkennungsgebühr eingehoben werden. Die Höhe ist vom Vorstand von **logopädieaustria** festzusetzen.

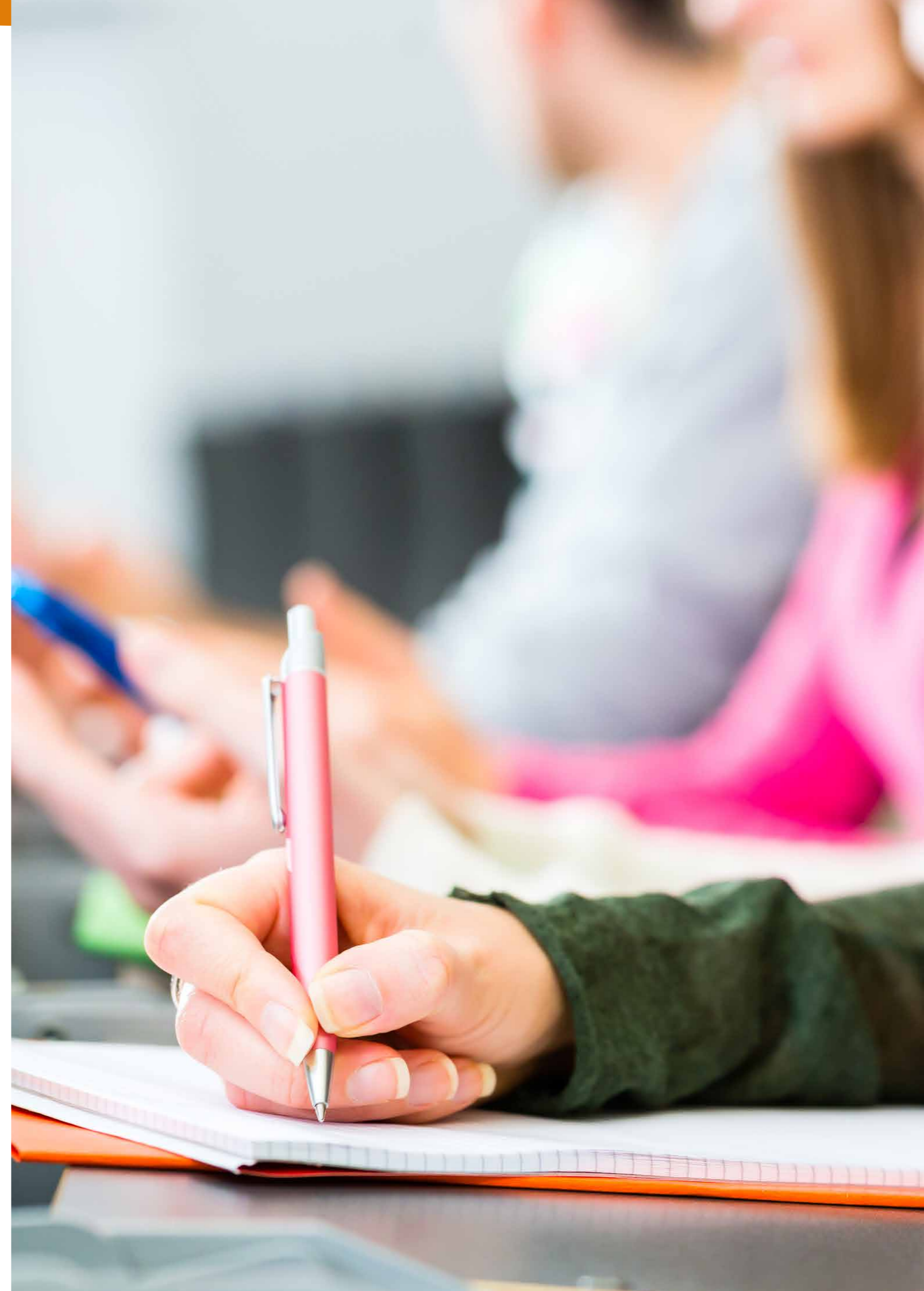
4.3. Vorlage bei Beantragung eines Fortbildungszertifikates

Ein positiv beschiedenes Einzelanerkennungsansuchen ist dem Antrag auf Ausstellung eines Fortbildungszertifikates beizulegen.

5. Qualitätszirkelrichtlinie

5.1. Qualitätszirkel

- Qualitätszirkel sind strukturierte, fachspezifische Arbeitskreise für Logopäd_innen die dazu dienen, die logopädische Versorgung der Patient_innen weiter zu verbessern. Unter Leitung und nach Vorbereitung wird ein bestimmtes logopädie-relevantes Thema strukturiert erörtert. Ziel ist die Qualitätsverbesserung durch Analyse der Alltagsarbeit, kollegialen Vergleich und/oder Vergleich mit externen Vorgaben, Feststellung der Unterschiede (Evaluierung bzw. Erfassung der Tätigkeit), Entwicklung einer Strategie zur Verbesserung des Alltagshandelns, Erprobung der neuen Strategie, Austausch der Erfahrungen und transparente Ergebnisse, die für alle Logopäd_innen zugänglich sind.
- Die Anerkennung von Qualitätszirkeln erfolgt durch das jeweils zuständige Kompetenzzentrum von **logopädieaustria**. Ist ein Qualitätszirkel fachübergreifend organisiert, ist die Anerkennung im Einvernehmen mit dem Kompetenzzentrum für Bildung, Wissenschaft und Forschung von **logopädieaustria** herzustellen. Der Qualitätszirkel ist in den Fortbildungsprogramm- Kalender einzutragen.
- Qualitätszirkel können nur gemäß der MTD CPD Richtlinie angerechnet werden.



www.logopaedieaustria.at

Berufsverband **logopädieaustria**
Sperrgasse 8-10 | 1150 Wien

Tel.Nr.: 01 / 892 93 80
E-Mail: office@logopaedieaustria.at
Website: www.logopaedieaustria.at

www.facebook.com/logopaedieaustria

ZVR: 435561417